

# AMTSBLATT

für den Landkreis Berchtesgadener Land  
und die Städte, Märkte, Gemeinden  
und kommunalen Zweckverbände  
im Landkreis



Impressum:

Herausgeber: Landratsamt Berchtesgadener Land

Redaktion: Landratsamt Berchtesgadener Land, Salzburger Straße 64, 83435 Bad Reichenhall

Das Amtsblatt erscheint in der Regel wöchentlich.

Zu beziehen beim Landratsamt Berchtesgadener Land (Druckversion) und online unter [www.lra-bgl.de](http://www.lra-bgl.de)

## Amtsblatt Nr. 35 vom 27. August 2019

### Inhaltsverzeichnis:

Bek. Nr.

#### Landratsamt Berchtesgadener Land

Bekanntmachung zur Nichtdurchführung  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG)  
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Plangenehmigung Gewässerausbau Graben-Engedey ..... 1

#### Stadt Bad Reichenhall

Satzung über die Aufhebung der Satzung  
über die Benutzung der Mittagsbetreuung  
der Grundschule St. Zeno/Marzoll vom 18. Mai 2017  
Vom 12. August 2019 ..... 2

Satzung über die Aufhebung der Satzung der  
Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung von  
Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung  
an der Grundschule St. Zeno/Marzoll vom 18. Mai 2017  
Vom 12. August 2019 ..... 3

Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule  
und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag  
an der Grundschule St. Zeno/Marzoll  
(OGTS-Satzung GSZM)  
Vom 12. August 2019 ..... 4

Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die  
Erhebung von Gebühren für die Benutzung der  
offenen Ganztagschule und des zusätzlichen  
Angebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll ..... 5

#### Gemeinde Saaldorf-Surheim

Bekanntmachung über die Inkraftsetzung  
des Bebauungsplanes „Saaldorf II-2“;  
Rückwirkende Inkraftsetzung  
gemäß § 214 Abs. 4 BauGB ..... 6

Bek. Nr. 1

### Landratsamt Berchtesgadener Land

**Bekanntmachung zur Nichtdurchführung  
einer Umweltverträglichkeitsprüfung  
(§ 5 Abs. 2 in Verbindung mit § 7 UVPG)  
Vollzug der Wassergesetze und des Gesetzes  
über die Umweltverträglichkeitsprüfung  
Plangenehmigung Gewässerausbau Graben-Engedey**

**Vorhaben:** Plangenehmigung Gewässerausbau Graben-Engedey, westlich vom Brunnhaus in Bischofswiesen,  
zur Verbesserung der Abflusssituation; Anlagenehmigung für neue Verrohrung unter der B 305

**Grundstück:** Fl. Nrn. 1439, 1435/1, 1477/2, 1123, 1437, Gemarkung Bischofswiesen, Gemeinde Bischofswiesen

**Antragsteller:** Gemeinde Bischofswiesen, Rathausplatz 2, 83483 Bischofswiesen

## 1. Sachverhalt

Die Gemeinde Bischofswiesen beabsichtigt, den westlich des Brunnhauses in Engedey gelegenen, nicht im Gewässerverzeichnis erwähnten Wildbach, im unteren Bereich gewässertechnisch zur Verbesserung der Ablaufsituation auszubauen. Des Weiteren soll die bestehende Verrohrung unter der B 305, DN 300, erneuert und neu dimensioniert werden. Die geplanten Maßnahmen sollen den Hochwasserschutz des Anwesens Ramsauer Str. 154, des bestehenden Fußweges und der Bundesstraße 305 gewährleisten.

Folgende wasserrechtliche Maßnahmen sind geplant:

### 1.1 Gewässerausbau

Der bestehende Graben wird profiltrisch aufgeweitet. Für den Verbau sollen teilweise Wandverstärkungen mit Flussbausteinen, sowie Sohlschwellen in Trockenbauweise, oder je nach Bedarf in Beton errichtet werden. Zusätzlich wird ein sogenannter Wildholzrückhalt mittels einbetonierter Eisenbahnschienen oder Stahl-T-Profilen installiert.

### 1.2 Anlagengenehmigung

Unter der B 305 wird eine neue Verrohrung in Beton mit ausreichender Druckfestigkeit errichtet. Die Ein- und Auslaufbauwerke werden mit Flussbausteinen in betonversetzter Bauweise hergestellt.

## 2. Feststellung der Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 24.2.2010 in der derzeit gültigen Fassung wird nicht durchgeführt, weil durch den geplanten Gewässerausbau und die Anlagengenehmigung keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Folgende wesentliche Gründe sind für das Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung mit Hinweis auf die dafür einschlägigen Kriterien der Anlage 3 des UVPG zu nennen:

Bei dem Vorhaben wird der nicht namentlich genannte Wildbach westlich des Brunnhauses in Engedey gewässertechnisch ausgebaut.

Im Umkreis des Vorhabens besteht nur eine geringe Siedlungsnutzung, großräumige Erholungsflächen sind nicht vorhanden, naturschutzrelevante Bereiche sind nicht betroffen. Die Vorhabensfläche befindet sich in keinem wassersensiblen Bereich. Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Schutzgüter Mensch (menschliche Gesundheit), Tiere, Pflanzen und der biologischen Vielfalt, Fläche und Boden, Wasser, Luft und Klima sowie Landschaft zu befürchten.

Durch entsprechende Auflagen im Genehmigungsbescheid kann sichergestellt werden, dass erhebliche nachteilige Umwelteinwirkungen durch das Vorhaben ausgeschlossen werden.

Das Ergebnis dieser Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG der Öffentlichkeit bekanntgegeben.

Der Feststellungsvermerk, in dem die detaillierte Begründung für die Nichtdurchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung enthalten ist, kann im Landratsamt Berchtesgadener Land, Arbeitsbereich 322 – Wasserrecht (Zimmer 202) - während der allgemeinen Dienststunden eingesehen werden.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar (§ 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG).

Bad Reichenhall, den 14. August 2019  
Landratsamt Berchtesgadener Land

**Georg Grabner**, Landrat

Bek. Nr. 2

### Stadt Bad Reichenhall

#### **Satzung über die Aufhebung der Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule St. Zeno/Marzoll vom 18. Mai 2017 Vom 12. August 2019**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung über die Benutzung der Mittagsbetreuung der Grundschule St. Zeno/Marzoll vom 18. Mai 2017 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. August 2019  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

## Stadt Bad Reichenhall

### **Satzung über die Aufhebung der Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/Marzoll vom 18. Mai 2017 Vom 12. August 2019**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

Die Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Mittagsbetreuung an der Grundschule St. Zeno/Marzoll vom 18. Mai 2017 wird aufgehoben.

#### **§ 2**

Diese Satzung tritt am 31. Juli 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. August 2019  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

## Stadt Bad Reichenhall

### **Satzung über die Benutzung der offenen Ganztagschule und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll (OGTS-Satzung GSZM) Vom 12. August 2019**

Die Stadt Bad Reichenhall erlässt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende

#### **Satzung:**

#### **§ 1**

#### **Trägerschaft und Zweckbestimmung**

- (1) Der Freistaat Bayern, vertreten durch die Schulleiterin/den Schulleiter, ist Träger der offenen Ganztagschule (OGTS) im Anschluss an den regulären Schulunterricht.
- (2) Die Stadt Bad Reichenhall ist als Kooperationspartner Träger des zusätzlichen Betreuungsangebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll.
- (3) Die OGTS ist im Rahmen der durch die Eltern gebuchten Zeiten eine schulische Veranstaltung.

#### **§ 2**

#### **Anmeldung und Teilnahme**

- (1) Die Anmeldung und Teilnahme zu den schulischen Betreuungsangeboten der OGTS richtet sich nach den Bestimmungen für offene Ganztagschulen.
- (2) Die Anmeldung und Teilnahme zu den zusätzlichen Betreuungsangeboten an Freitagen werden ganzjährig entgegengenommen. Die Anmeldungen sind während der Öffnungszeiten bei der Leiterin/beim Leiter der Betreuungseinrichtung vorzunehmen.
- (3) Die Anmeldung ist durch einen Erziehungsberechtigten (§ 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII) vorzunehmen.
- (4) Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, bei der Anmeldung Auskünfte zu ihrer Person und zur Person des aufzunehmenden Kindes zu geben. Änderungen in der Personensorge sowie der Anschrift oder Telefonnummer sind unverzüglich der Einrichtungsleitung anzuzeigen.

#### **§ 3**

#### **Aufnahme**

Die Aufnahme zur OGTS und dem zusätzlichen Betreuungsangebot am Freitag erfolgt nach Maßgabe der verfügbaren Plätze und gilt grundsätzlich bis zum Eintreten eines Beendigungsgrundes nach § 9 dieser Satzung. Sind nicht genügend freie Plätze vorhanden, so wird die Auswahl nach folgenden Dringlichkeitsstufen getroffen:

1. Kinder, deren Mutter oder Vater alleinerziehend ist und alleine für den Lebensunterhalt sorgen,
2. Kinder, deren Familien sich in einer besonderen Notlage befindet,
3. Kinder, die im Stadtgebiet wohnen.

Soweit mehrere Dringlichkeitsstufen zutreffen, ist dies bei der Aufnahme bevorzugt zu berücksichtigen.

#### **§ 4 Buchungszeiten**

Die OGTS kann bis 14.00 Uhr oder bis 17.00 Uhr gebucht werden. Die Buchungszeiten werden vertraglich fixiert. Eine Änderung ist im laufenden Schuljahr nur in begründeten Ausnahmefällen möglich, eine Verkürzung ist ausgeschlossen. Die Entscheidung trifft die Schulleitung.

#### **§ 5 Öffnungszeiten**

- (1) Die OGTS sowie die zusätzliche Betreuung am Freitag sind an allen Unterrichtstagen so rechtzeitig geöffnet, dass eine Betreuung in unmittelbarem Anschluss an das Unterrichtsende möglich ist. Die Betreuung endet Montag bis Freitag spätestens um 17.00 Uhr.
- (2) Soweit an einzelnen Tagen eine Schließung der OGTS/der zusätzlichen Betreuung am Freitag erforderlich ist, wird dies jeweils rechtzeitig durch Aushang bekannt gegeben.

#### **§ 6 Betreuungsjahr, Ferien**

- (1) Das Betreuungsjahr ist das Schuljahr.
- (2) Die Ferien entsprechen den bayerischen Schulferien.

#### **§ 7 Krankheit, Anzeigepflichten**

- (1) Die Erziehungsberechtigten sind nach § 34 Abs. 5 Infektionsschutzgesetz (IfSG) dazu verpflichtet, das Auftreten oder den Verdacht des Auftretens einer der in § 34 Abs. 1 bis 3 IfSG genannten Krankheiten oder den Befall mit Läusen unverzüglich dem Betreuungspersonal mitzuteilen.
- (2) Kinder, die an einer der in Abs. 1 genannten Krankheiten oder an Läusen leiden, dürfen die OGTS während der Dauer ihres Leidens nicht besuchen. Der Einrichtungsleitung ist das Leiden sowie der voraussichtlichen Dauer unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Leidet ein Kind an einer nicht in Abs. 1 genannten ansteckenden Krankheit, ist das Betreuungspersonal von der Erkrankung und der Art der Krankheit unverzüglich zu unterrichten. Gleiches gilt, wenn Personen, die mit dem Kind in einer häuslichen Gemeinschaft leben an einer ansteckenden Krankheit leiden. Das Kind kann für die Dauer der Erkrankung zur Wahrung des Kindeswohls vom Besuch der Einrichtung ausgeschlossen werden. Die Wiederzulassung des Kindes kann von der vorherigen Vorlage eines ärztlichen Attestes abhängig gemacht werden. Tritt die Erkrankung erst während der Betreuungszeit auf ist die Leitung zum Wohle der Kinder berechtigt das erkrankte Kind vom weiteren Besuch auszuschließen. Liegt keine schriftliche Einverständniserklärung für die eigenständige Bewältigung des Heimweges vor, so müssen die Erziehungsberechtigten das Kind nach einer Information durch die Einrichtungsleitung abholen.
- (4) Das Betreuungspersonal ist unverzüglich über alle nicht erkennbaren Besonderheiten bezüglich der Gesundheit oder Konstitution des Kindes (z. B. Allergien, Unverträglichkeiten, Anfallsleiden) zu unterrichten. Ärztlich verordnete Medikamente werden vom Betreuungspersonal nicht verabreicht.
- (5) Personen, die an einer übertragbaren oder ansteckenden Krankheit leiden, dürfen die Räumlichkeiten der OGTS nicht betreten.

#### **§ 8 Aufsichtspflicht und Haftung, Unfallversicherung**

- (1) Für die Teilnahme an einem offenen Ganztagsangebot gelten § 22 Bayerische Schulordnung (BaySchO) sowie etwaige Regelungen zur Aufsicht bei schulischen Veranstaltungen. Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht für die teilnehmenden Schülerinnen und Schüler, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Schulleitung. Eine Übertragung der Aufsichtspflicht auf Lehrkräfte oder volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal im Rahmen des offenen Ganztagesangebots ist zulässig. Die Verpflichtung der Schulleitung bleibt davon unberührt.
- (2) Die Gesamtverantwortung für die Erfüllung der Aufsichtspflicht über die teilnehmenden Schülerinnen/Schüler am Betreuungsangebot an Freitagen, die auch die Mittagszeit umfasst, trägt die Stadt Bad Reichenhall. Eine Übertragung auf volljähriges und geeignetes pädagogisches Personal ist zulässig. Die Verpflichtung der Stadt Bad Reichenhall bleibt davon unberührt.
- (3) Die Aufsichtspflicht beginnt mit dem Eintreffen der Schülerin/des Schülers in der Betreuungseinrichtung und endet mit der Übergabe an den Abholungsberechtigten oder mit dem selbständigen Verlassen der Einrichtung. Auf dem Weg zur und von der Betreuungseinrichtung obliegt die Aufsichtspflicht den Erziehungsberechtigten.
- (4) Die Schülerinnen/Schüler dürfen nur alleine nach Hause gehen, wenn der Einrichtungsleitung eine schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegt.
- (5) Soweit der Heimweg der betreuten Schülerinnen/Schüler nicht selbständig bestritten wird, dürfen diese nur von den Erziehungsberechtigten oder schriftlich von diesen bevollmächtigten Personen von der Betreuungseinrichtung abgeholt werden. Der Einrichtungsleitung bleibt es vorbehalten zu prüfen, ob die abholende Person befähigt ist, für das Wohl der Schülerin/des Schülers zu sorgen.
- (6) Für den Verlust oder die Beschädigung der Garderobe oder mitgebrachter Ausstattung der Schülerinnen/Schüler wird keine Haftung übernommen.

- (7) Aufgenommene Kinder genießen nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. b SGB VII Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung. Danach sind die Kinder auf dem direkten Weg zur und von der Schule, während des Aufenthalts in der schulischen Betreuungseinrichtung sowie während deren Veranstaltungen unfallversichert. Die Erziehungsberechtigten haben Wegeunfälle umgehend der jeweiligen Schulleitung zu melden.

## **§ 9**

### **Beendigung des Besuchs der OGTS oder der Betreuung am Freitag, Ausschluss**

- (1) Die dauerhafte Abmeldung von der Teilnahme am offenen Ganztagsangebot während des Schuljahres kann durch die Schulleitung nur bei Vorliegen wichtiger Gründe gestattet werden.
- (2) Die Kündigung des Betreuungsangebots an Freitagen durch die Erziehungsberechtigten ist bis zum 15. eines Monats zum Ende des darauffolgenden Monats schriftlich möglich.
- (3) Ein Kind kann mit Wirkung zum Ende des laufenden Kalendermonats vom Besuch der Freitagsbetreuung ausgeschlossen werden, wenn
1. das Verhalten des Kindes das Gemeinschaftsleben erheblich stört oder gefährdet,
  2. durch das Verhalten der Erziehungsberechtigten die Durchführung eines ordnungsgemäßen Einrichtungsbetriebes erheblich oder wiederholt beeinträchtigt wird und dadurch die erforderliche vertrauensvolle Zusammenarbeit zwischen Betreuungseinrichtung und Erziehungsberechtigten nicht möglich ist,
  3. die Gebühr trotz Fälligkeit für mindestens zwei Monate nicht entrichtet wurde,
  4. es von den Erziehungsberechtigten trotz Hinweis des Personals wiederholt nicht pünktlich zum Ende vereinbarten Betreuungszeit oder Öffnungszeiten (§ 4) abgeholt wurde, oder
  5. gegen diese Satzung in sonstiger Weise wiederholt schwerwiegend verstoßen wird.
- (4) Ein Ausschluss kann zum Ende des folgenden Monats ausgesprochen werden. In besonders schwerwiegenden Fällen, die einen weiteren Verbleib des Kindes in der Betreuung unzumutbar erscheinen lassen, kann ein fristloser Ausschluss erfolgen.

## **§ 10**

### **Gebühren**

Für den Besuch der Einrichtungen werden Gebühren nach der Gebührensatzung für die Benutzung der OGTS und der zusätzlichen Betreuung am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll in der jeweils geltenden Fassung erhoben.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. August 2019  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

---

Bek. Nr. 5

## **Stadt Bad Reichenhall**

### **Satzung der Stadt Bad Reichenhall über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der offenen Ganztagschule und des zusätzlichen Angebots am Freitag an der Grundschule St. Zeno/Marzoll**

Aufgrund von Art. 8 Abs. 1 Kommunalabgabengesetz -KAG- (BayRS 2024-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24.5.2019 (GVBl. S. 266), erlässt die Stadt Bad Reichenhall folgende

#### **Satzung:**

## **§ 1**

### **Gebührentatbestand**

- (1) Die Stadt Bad Reichenhall erhebt für die Benutzung des zusätzlichen Angebots am Freitag (Freitagsbetreuung) an der Grundschule St. Zeno/Marzoll Benutzungsgebühren.
- (2) Nimmt ein Kind am Mittagessen im Rahmen der offenen Ganztagschule (OGTS) oder der Freitagsbetreuung teil, wird eine Essensgebühr erhoben.

## **§ 2**

### **Gebührenschildner**

Schuldner der Benutzungs- und der Essensgebühr sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner.

## **§ 3**

### **Entstehen, Ende und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Für die Freitagsbetreuung entsteht die Benutzungsgebühr erstmals mit der Aufnahme des Kindes; im Übrigen entstehen diese Gebühren jeweils fortlaufend mit Beginn eines Monats. Vorübergehende Abwesenheit lässt die Gebührenschuld unberührt. Die Gebührenschuld endet mit der wirksamen Abmeldung oder dem Ausschluss des Kindes.

- (2) Die Essensgebühr entsteht erstmals (für die erste Woche) mit der Anmeldung zur Teilnahme am Mittagessen, im Übrigen fortlaufend jeweils mit Beginn der Woche, wenn nicht eine Abbestellung nach Abs. 5 erfolgt. Dies gilt für die OGTS und die Freitagsbetreuung.
- (3) Das Mittagessen kann nur im Voraus für eine ganze Woche bestellt werden.
- (4) Abbestellungen können nur berücksichtigt werden, wenn sie der Leitung der OGTS/Freitagsbetreuung bis spätestens Mittwoch der Vorwoche gemeldet werden. Dies gilt auch dann, wenn das Kind abgemeldet wurde. Im Krankheitsfall kann eine Abbestellung noch bis 7.45 Uhr im Sekretariat der Grundschule erfolgen. In allen anderen Fällen muss die Essensgebühr bezahlt werden, auch wenn das Kind nicht am Essen teilgenommen hat.
- (5) Die Gebühren nach § 1 der Satzung werden, soweit keine anderslautende Mitteilung ergeht, jeweils zum 15. jeden Monats für den vorangegangenen Monat fällig.

#### § 4

#### Gebührenmaßstab, -satz und -ermäßigung

- (1) Die Gebühren für die Freitagsbetreuung betragen für jeden angefangenen Monat
 

bei einer Buchung bis 14.00 Uhr	20,00 €,
bei einer Buchung bis 17.00 Uhr	25,00 €.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 sind in voller Höhe zu entrichten, auch wenn die Einrichtung der Freitagsbetreuung nicht an allen Freitagen eines Monats geöffnet ist, das Kind vorübergehend abwesend ist oder ein Platz (gleichgültig aus welchen Gründen) freigehalten wird.
- (3) Bei Teilnahme am Mittagessen wird je Mittagessen der Selbstkostenpreis der Stadt berechnet. Bastelgeld ist in der Gebühr bereits enthalten.
- (4) Tritt ein Kind erst nach dem 15. eines Monats in die Freitagsbetreuung ein, ermäßigt sich die Gebühr auf die Hälfte.
- (5) In besonderen Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag die Benutzungsgebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden; über den Antrag entscheidet der Oberbürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen.

#### § 5

#### Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. September 2019 in Kraft.

Bad Reichenhall, den 12. August 2019  
Stadt Bad Reichenhall

**Dr. Herbert Lackner**, Oberbürgermeister

Bek. Nr. 6

### Gemeinde Saaldorf-Surheim

#### Bekanntmachung über die Inkraftsetzung des Bebauungsplanes „Saaldorf II-2“; Rückwirkende Inkraftsetzung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB

Der Bebauungsplan „Saaldorf II-2“ in der Planfassung vom 9. Mai 2017 wurde vom Bau- und Umweltausschuss der Gemeinde Saaldorf-Surheim am 11. Juli 2017 als Satzung beschlossen.

Die Bekanntmachung des Satzungsbeschlusses und das Inkrafttreten erfolgten am 19. September 2017 ortsüblich durch Veröffentlichung im Amtsblatt des Landkreises Berchtesgadener Land sowie durch Anschlag an den gemeindlichen Amtstafeln.

Der Bebauungsplan leidet jedoch an einem formellen Mangel, da in der Bebauungsplanurkunde oder der Bekanntmachung nicht darauf hingewiesen wurde, dass die in der textlichen Festsetzung 12 zum Lärmschutz aufgeführte DIN 4109 zur Einsicht bereitgehalten wird.

Zur Behebung dieses beachtlichen Verfahrensfehlers hat der Bau- und Umweltausschuss am 6.11.2018 beschlossen, ein ergänzendes Verfahren gemäß § 214 Abs. 4 BauGB durchzuführen, das eine Inkraftsetzung des Bebauungsplanes auch mit Rückwirkung zulässt.

Gründe, die einer rückwirkenden Inkraftsetzung entgegenstehen würden, sind nicht erkennbar.

Der Bebauungsplan „Saaldorf II-2“ wird deshalb in der am 11. Juli 2017 beschlossenen Fassung, jedoch mit der Änderung, dass auf dem Original der Satzungsurkunde der Hinweis

**„Die in der textlichen Festsetzung Ziff. 12 zum Lärmschutz erwähnte DIN 4109 – Schallschutz im Hochbau – vom Juli 2016 wird im Rathaus zu den bekannt gemachten, üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht bereitgehalten“**

hinzugefügt wurde, hiermit erneut bekanntgegeben und tritt mit dieser Bekanntmachung gemäß § 214 Abs. 4 BauGB rückwirkend zum 19. September 2017 in Kraft.

Der Bebauungsplan „Saaldorf II-2“ und die dazugehörige Planzeichnung einschließlich Begründung, zusammenfassender Erklärung und der DIN 4109 liegen ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Rathaus der Gemeinde Saaldorf-Surheim, Moosweg 2, 83416 Saaldorf-Surheim, Zimmer Nr. 10 zur Einsichtnahme während der allgemeinen Dienststunden öffentlich aus und können dort eingesehen werden. Über den Inhalt des Bebauungsplanes wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

**Hinweise:**

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 BauGB die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften beim Zustandekommen von Satzungen nach dem BauGB unbeachtlich ist, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Inkrafttreten der Satzung schriftlich unter Bezeichnung der Verletzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Veröffentlichung verletzt worden sind.

Ebenso ist ein etwaiger Mangel der Abwägung gemäß § 215 Abs. 1 Nr. 2 BauGB unbeachtlich, wenn er nicht innerhalb von sieben Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen (§ 215 Abs. 2 BauGB).

Außerdem können Entschädigungsberechtigte Entschädigung verlangen, wenn in den §§ 39 bis 44 BauGB bezeichnete Vermögensnachteile entstanden sind. Die Fälligkeit des Anspruchs entsteht durch schriftlichen Antrag beim Entschädigungspflichtigen. Der Anspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile entstanden sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird (§ 44 Abs. 4 BauGB).

Saaldorf-Surheim, den 21. August 2019  
Gemeinde Saaldorf-Surheim

**Bernhard Kern**, Erster Bürgermeister

---